

Die Abgabensätze der Beiträge und Gebühren gem. § 1 Abs. 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 21.10.2004 werden wie folgt festgesetzt:

Gültig zum 01. Januar 2014

	Entgelte	€ netto
1.	Benutzungsgebühren nach dem Wasserverbrauch, je m ³ ; zuzüglich der gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer;	1,30
2.	Grundgebühren nach Größe des eingebauten Wasserzählers pro Jahr	
	Wasserzähler bis 5 m ³ (Qn 2,5)	11,00
	Wasserzähler bis 12 m ³ (Qn 6,0)	22,00
	Wasserzähler bis 20 m ³ (Qn 10,0)	43,00
	Wasserzähler bis 50 m ³ (Qn 25,0)	215,00
	Wasserzähler bis 80 m ³ (Qn 40,0)	221,00
	Wasserzähler bis 120 m ³ (Qn 60,0)	258,00
	Wasserzähler bis 170 m ³ (Qn 100,0) zuzüglich der gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer	275,00
3.	Wiederkehrender Beitrag für die Wasserversorgung, je m ² gewichtete beitragspflichtige Grundstücksfläche zuzüglich der gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer	0,10
4.	Einmaliger Beitrag für Erweiterung der Haupt- und Versorgungsleitungen einschließlich Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum, je m ² gewichtete beitragspflichtige Grundstücksfläche zuzüglich der gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer	2,23
5.	Einmaliger Beitrag für die Erweiterung/ Ausbau der übrigen Anlagen, je m ² gewichtete beitragspflichtige Grundstücksfläche zuzüglich der gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer	0,57

Wasserrohrabgabe über Hydrantenstandrohre gemäß § 22 (4) AVBWasserV

Standrohrmiete:

- für die ersten 4 Wochen 21,01 Euro (25,00 Euro brutto)
- für jede weitere angefangene Woche 3 Euro (3,57 Euro brutto)

Die Standrohrmiete wird zusammen mit dem Wasserverbrauch in Rechnung gestellt.

Gemeindewerke Münchweiler –AöR-,